

Sächsischer Landtag
7. Wahlperiode

Unterrichtung

durch das Sächsische Staatsministerium des Innern

**Titel: FORUM
Unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle
(FAFLH)
- Jahresbericht 2022 -**

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler, MdL
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
24-2314/24/7-2023/74856

Dresden,  September 2023

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle und Forum Abschiebungsmonitoring - Übermittlung des Jahresberichts 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 haben sich die Koalitionspartner darauf verständigt, an einer geeigneten Stelle die Einrichtung eines Abschiebemonitorings vorzunehmen. Hiermit wurde das Forum Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle (FAFLH) betraut.

Entsprechend der Koalitionsvereinbarung zum Abschiebemonitoring und den Statuten des Forums ist vorgesehen, dass dem Sächsischen Landtag berichtet wird. Die Grundlage dafür sind die Beobachtungen der Abschiebebeobachterin am Flughafen Leipzig/Halle. Hierzu übersende ich Ihnen heute den Jahresbericht 2022.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster

Anlage

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßen-
bahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-
Buck-Str. 2 oder 4 melden.

FORUM
Unabhängige Abschiebungsbeobachtung
am Flughafen Leipzig/Halle
(FAFLH)

- Jahresbericht 2022 -

Impressum

FORUM

Unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle

Kontakt: abschiebemonitoring@evlks.de

Internet: www.abschiebungsmonitoring-airport-Leipzig/Halle.de

15. Juni 2023

Die Abschiebungsbeobachtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushalts.

Inhalt

Vorwort	4
1. Allgemeines	4
1.1 Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle	4
1.2 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung.....	4
1.3 Das Forum Abschiebungsmonitoring	5
1.4 Rahmenbedingungen	6
1.5 Berichtszeitraum	8
2. Beobachtung von Sammelabschiebungen	9
2.1 Allgemeine Beobachtungen im Umgang mit den Rückzuführenden	9
2.2 Umgang mit Mobiltelefonen	10
2.3 Nachtabschiebungen	11
2.4 Dolmetscherinnen und Dolmetscher	12
2.5 Umgang mit Gepäck	12
2.6 Handgeld bei Mittellosigkeit	13
2.7 Familientrennungen	13
2.8 Umgang mit vulnerablen Gruppen	14
3. Beobachtung von Einzelmaßnahmen	15
4. Zusammenarbeit mit Bundespolizei und Landesdirektion	17
5. Fazit und Ausblick	17
6. Begriffe und Abkürzungen	18

Vorwort

Der hier vorliegende Bericht basiert auf den Beobachtungen der Abschiebebeobachterin und wurde gemeinsam mit den Mitgliedern des Forums Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig Halle (FAFLH) abgestimmt.

Zur Einführung werden in den folgenden Abschnitten die Arbeitsweisen des Forums Abschiebungsmonitoring und der Abschiebebeobachterin sowie die Rahmenbedingungen vorangestellt.

1. Allgemeines

1.1 Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle

Um den sensiblen Bereich der Abschiebungen auf dem Luftweg transparent zu gestalten, haben sich an mehreren deutschen Flughäfen unabhängige Abschiebungsbeobachtungen etabliert. Nach langjährigen Erfahrungen in Nordrhein-Westfalen (Flughafen Düsseldorf seit 2001 und Flughafen Köln-Bonn seit 2019), Hessen (Flughafen Frankfurt am Main seit 2006), Hamburg (seit 2009) und Berlin und Brandenburg (Schönefeld und Tegel seit 2013) wurde 2022 auch in Sachsen eine unabhängige Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Leipzig/Halle gegründet.

Die Arbeit des Abschiebungsmonitorings gliedert sich in zwei Ebenen. Einerseits gibt es eine Abschiebungsbeobachtung und andererseits das Forum Abschiebungsmonitoring. Im Folgenden soll die konkrete Arbeitsweise näher geschildert werden.

1.2 Unabhängige Abschiebungsbeobachtung

Die Abschiebungsbeobachtung hat die Aufgabe, als unabhängige Instanz die Abschiebungen am Flughafen Leipzig/Halle zu beobachten, zu dokumentieren und dem Forum Abschiebungsmonitoring Bericht zu erstatten. Die konkrete Abschiebungsbeobachtung beginnt mit dem Eintreffen der Betroffenen auf dem Flughafen und endet mit dem Abflug ins Zielland. Beobachtet werden sowohl Sammelabschiebungen als auch Einzelabschiebungen oder Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung. Die Abschiebungsbeobachtung kann auf aus ihrer Sicht akute Handlungserfordernisse bereits während des Prozesses aufmerksam machen. Dabei stehen die Einhaltung von Grund- und Menschenrechten und der Grundsatz

der Verhältnismäßigkeit im Vordergrund. Eingriffsrechte in laufende Maßnahmen hat die Abschiebungsbeobachtung nicht. Die Beobachtungen werden in einem Bericht festgehalten und im Forum zur Diskussion gestellt. Die Abschiebungsbeobachtung arbeitet dem Forum zu und ist in die Vorbereitungen der Sitzungen eingebunden.

Am 28.07.2022 konstituierte sich das Forum Abschiebungsmonitoring und bestätigte die Personalentscheidung für die Abschiebungsbeobachtung. Die Abschiebungsbeobachterin ist beim Träger der Abschiebungsbeobachtung, dem Diakonischen Werk Innere Mission Leipzig e.V. angestellt. Somit konnte mit diesem Tag das Monitoring am Flughafen Leipzig Halle beginnen. Der hier dargelegte Bericht schildert Beobachtungen der Abschiebungsbeobachtung im Zeitraum vom 28.07.2022 bis 31.12.2022. Die Beobachtungen beziehen sich lediglich auf die Vorgänge am Flughafen. Der Prozess der Abholung aus privaten Unterkünften, Haftanstalten oder Gemeinschaftsunterkünften wird nicht beobachtet. Es können Abschiebungen beobachtet werden, die von der Landesdirektion Sachsen, aber auch anderen Bundesländern oder der Bundespolizei über den Flughafen Leipzig/Halle organisiert werden.

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die nachfolgend geschilderten Beobachtungen immer nur ein Ausschnitt sind und keinen Anspruch erheben, den gesamten Prozess am Flughafen darzustellen, da während des Prozesses Vorgänge an verschiedenen Orten / Räumlichkeiten stattfinden. Zudem gibt es aufgrund der besonderen auch sicherheitsrechtlichen Anforderungen bei krankheits- oder urlaubsbedingten Abwesenheiten keine Vertretungsmöglichkeit der Abschiebungsbeobachtung.

1.3 Das Forum Abschiebungsmonitoring

Das Forum Abschiebungsmonitoring am Flughafen Leipzig/Halle (FAFLH) tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Die nicht-öffentlichen Sitzungen werden von einem gewählten Moderator geleitet. Die Forumsmitglieder diskutieren die Beobachtungsergebnisse und erörtern gemeinsam mit den beteiligten öffentlichen Stellen Änderungen im Verfahren. Die Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Moderator in Abstimmung mit dem Forum.

Der jährliche Bericht der Abschiebungsbeobachtung bildet die Grundlage für eine Vorlage, die dem Sächsischen Landtag über das Sächsische Staatsministerium des Inneren zuzuleiten ist.

Im Forum sind behördliche und nichtbehördliche Stellen bzw. Organisationen vertreten; dazu gehören als Gründungsmitglieder¹:

- Bundespolizeidirektion Pirna
- Polizei des Freistaates Sachsen
- Zentrale Ausländerbehörde - Landesdirektion Sachsen
- Sächsisches Staatsministerium des Innern
- Der Sächsische Ausländerbeauftragte
- Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens
- Bistum Dresden-Meißen
- Liga der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
- Diakonie Leipzig | Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V. als Anstellungsträger

Zur konkreten Arbeitsweise des Forums wurde eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

1.4 Rahmenbedingungen

a) Ausreisepflicht und Abschiebung

Nach § 50 AufenthG ist ein Ausländer „zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt und ein Aufenthaltsrecht nach dem Assoziationsabkommen EWG/Türkei nicht oder nicht mehr besteht.“² Gemäß § 58 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die „Ausreise vollziehbar ist, eine Ausreisefrist nicht gewährt wurde oder diese abgelaufen ist, und die freiwillige Erfüllung der Ausreisepflicht nicht gesichert ist oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Überwachung der Ausreise erforderlich erscheint.“³ Bevor es zu einer Abschiebung kommt, ergeht jedoch die Aufforderung zur freiwilligen Ausreise.

Sollten Asylsuchende bereits in einem anderen EU-Land registriert sein oder einen Asylantrag gestellt haben, so greift die Dublin-III-Verordnung. Hiernach können Geflüchtete innerhalb der dort bestimmten Fristen in das zuständige EU-Land überstellt werden.⁴

¹ zum Zeitpunkt der Abfassung des Berichtes war Amnesty International e.V. als weiteres Mitglied im Forum aufgenommen

² Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 50 Ausreisepflicht, Abs. 1

³ § 58 ebd.

⁴ Artikel 29, VERORDNUNG (EU) Nr. 604/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES, Amtsblatt der europäischen Union L180/31

Die konkrete Umsetzung von Dublin-Überstellungen und Abschiebungen wird durch die Ausländerbehörden, die Landespolizeien der jeweiligen Bundesländer und der Bundespolizei vorgenommen.

b) Europäische Rückführungsregularien

Die seit 2008 gültige Rückführungslinie der Europäischen Union⁵ verpflichtet alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union ein „wirksames System der Überwachung der Rückführungen“ zu schaffen⁶. Bei allen Abschiebungen an denen die FRONTEX-Agentur beteiligt ist, sind auch FRONTEX-Beobachter bzw. Beobachterinnen an den Abschiebungen zugegen⁷. Darüber, ob die europäische Rückführungsrichtlinie in Deutschland in ausreichendem Maß in nationalem Recht umgesetzt wird, gibt es unterschiedliche Rechtsauffassungen. Zurzeit läuft diesbezüglich ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Union gegen die Bundesrepublik Deutschland.

c) Sächsischer Leitfaden Rückführungspraxis

Im Februar 2022 erließ das Sächsische Staatsministerium des Innern den Leitfaden Rückführungspraxis⁸. In diesem Leitfaden wurden Hinweise für die Durchführung der Abschiebungen gegeben, die die europäischen oder bundesweiten Richtlinien konkretisieren oder über diese hinausgehen und auf deren Umsetzung die Abschiebungsbeobachtung ebenfalls achtet. So hat sich die Sächsische Staatsregierung mit diesem Leitfaden u.a. das Ziel gesetzt, Nachtabschiebungen zu vermeiden⁹ und Familien bei einer Abschiebung möglichst nicht zu trennen.¹⁰

⁵ Richtlinie 2008/115/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger.]

⁶ Ebd. Artikel 8, Absatz 6

⁷ Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624, Artikel 50, Absatz 5

⁸ Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts - Leitfaden Rückführungspraxis, Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Dresden 2022 [siehe: Sächsischer Landtag, Drs.7/9621]

⁹ Ebd. S.11

¹⁰ Ebd. S.12

1.5 Berichtszeitraum

Der vorliegende Bericht für das Jahr 2022 bezieht sich auf den Beobachtungszeitraum vom Beginn des Monitorings am 28.07.2022 bis zum 31.12.2022.

In diesem Zeitraum wurden sowohl Sammelabschiebungen als auch Einzelabschiebungen und Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung beobachtet.

Gegenstand des Monitorings waren Abschiebungsmaßnahmen in Zuständigkeit sowohl des Freistaates Sachsen, als auch der Bundespolizei und anderer Bundesländer. Beobachtungssachverhalte, die nicht in Zuständigkeit des Freistaates lagen, wurden gleichwohl im Forum diskutiert und mit den entsprechenden Stellen kommuniziert.

Der Fokus liegt in diesem Bericht im Besonderen auf den Beobachtungen von Sammelabschiebungen, da im Berichtszeitraum hierbei deutlich mehr Personen abgeschoben wurden als mit Einzelabschiebungen.

Die Sammelabschiebungen betrafen die Zielländer Georgien, Kenia, Pakistan, Ägypten und Tunesien. Zudem wurden mehrere Einzelabschiebungen in die Türkei geplant, die dann aber kurzfristig abgesagt wurden.

Insgesamt wurden Abschiebungsverfahren bei 103 Personen beobachtet. Hiervon wurden 11 Personen aus anderen Staaten (Italien, Spanien und Tschechien) zum Zwecke der Abschiebung in das jeweilige Zielland zum Flughafen Leipzig/Halle gebracht. 92 Personen wurden aus Sachsen oder anderen Bundesländern abgeschoben. In 3 Fällen wurde die Abschiebung aus unterschiedlichen Gründen abgebrochen.

Zudem wurde eine Einzelabschiebung in die Türkei beobachtet, welche abgebrochen wurde, sowie zwei Überstellungen gemäß der Dublin-III-Verordnung nach Österreich.

2. Beobachtung von Sammelabschiebungen

2.1 Allgemeine Beobachtungen im Umgang mit den Rückzuführenden

Bei den beobachteten Sammelabschiebungen am Flughafen Leipzig/Halle führten die Beamtinnen und Beamten ihren Auftrag mit großem Respekt und der nötigen Distanz gegenüber den Rückzuführenden durch. Die Maßnahmen waren gut organisiert und konnten planvoll und strukturiert durchgeführt werden.

Besonders die erläuternden Informationen für die Rückzuführenden zu Beginn der Maßnahmen trugen vielfach zur Beruhigung der Betroffenen und der gesamten Situation bei. Die Bundespolizistinnen und -polizisten waren stets bemüht, durch entsprechende Kommunikation deeskalierend zu wirken. Es wurden vielfach Situationen beobachtet, in denen die Polizeibediensteten verbal und ohne Anwendung von Zwangsmaßnahmen kritische Situationen entschärfen konnten. Hierzu trägt auch die Tatsache bei, dass es den Rückzuführenden ermöglicht wird, während der Wartezeiten der Maßnahme am Flughafen zu rauchen. Verpflegung stand den Rückzuführenden in ausreichendem Maß zur Verfügung¹¹.

Bei allen beobachteten Sammelabschiebungen waren mindestens ein Arzt bzw. eine Ärztin und ein Sanitäter bzw. eine Sanitäterin anwesend. In einigen Fällen war ausschließlich ärztliches Personal anwesend. Vom medizinischen Personal wurde darauf geachtet, dass die Rückzuführenden ausreichend benötigte Medikamente mitführten sowie die Reisetauglichkeit gegeben war¹². Zudem unterstützten die Ärzte bzw. Ärztinnen die Bundespolizei bei polizeilichen Durchsuchungen.¹³ Das medizinische Personal war auch während des Fluges ins Zielland anwesend.

Der pandemischen Lage und der jeweils geltenden Regeln angepasst, führte das medizinische Personal teilweise Coronatests durch. Während des gesamten Abschiebungsvorgangs am Flughafen trugen die Mitarbeitenden FFP2-Masken. Den Rückzuführenden wurden medizinische Masken bereitgestellt.

Bei den meisten Rückzuführenden, die auf der Fahrt zum Flughafen fixiert waren, wurde die Fesselung nach Eintreffen am Flughafen gelöst. In begründeten Einzelfällen kam es zum Einsatz von unmittelbarem Zwang in Form von einfacher körperlicher Gewalt, gegebenenfalls

¹¹ „Getränke und Essen müssen in ausreichender Menge während der Abschiebungsmaßnahme verfügbar sein.“, Nationale Stelle zur Verhütung von Folter [www.nationale-stelle.de], Jahresbericht 2021, Wiesbaden 2022, S. 41 [Internet, ebd.]

¹² Eine Flugtauglichkeitsbescheinigung wird im Allgemeinen nicht angefordert.

¹³ § 43 Bundespolizeigesetz (BPolG)

mit Hilfsmitteln wie Festhaltegurt, Hand- oder Fußfesseln aus Plastik. Zum Schutz der Einsatzkräfte kann es zur Anwendung eines Spuckschutzes kommen. Der Einsatz dieser Mittel konnte auf Nachfrage der Abschiebungsbeobachtung stets nachvollziehbar begründet werden. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip wurde bei den beobachteten Fällen beachtet. Die oberste Prämisse war laut Aussage der Polizeikräfte stets die Unversehrtheit der Rückzuführenden. Daher standen die fixierten Personen unter besonderer medizinischer Beobachtung.

2.2 Umgang mit Mobiltelefonen

Nach dem Leitfaden zur Rückführungspraxis ist den Rückzuführenden möglichst bereits zu Beginn der Abschiebung die Gelegenheit einzuräumen, Kontakt zu Rechtsanwälten, Angehörigen oder Seelsorgern mit Hilfe von verfügbaren Fernkommunikationsmitteln (Telefonate oder Nutzung von Messenger-Diensten etc.) aufzunehmen. In der Regel werden die Mobiltelefone danach bereits vor dem Ankommen am Flughafen, also während der Abholsituation, abgenommen und vorübergehend verwahrt.¹⁴ Am Flughafen selbst hatten die Rückzuführenden, falls dies noch nicht im Vorfeld geschehen war, die Möglichkeit private Telefonnummern aus ihren Mobiltelefonen aufzuschreiben.¹⁵

Im Wartebereich hatte die Rückzuführenden die Möglichkeit mit einem Mobiltelefon der Bundespolizei zu telefonieren. Hierbei kam es gelegentlich zu kurzen Wartezeiten, falls die beiden für diese Fälle bereitgestellten Mobiltelefone der Bundespolizei in Benutzung waren. Eine grundsätzliche Verweigerung von Telefonaten wurde während des Berichtszeitraums nicht beobachtet.

Die zeitweise Abnahme und Verwahrung der Mobiltelefone wurden im Forum diskutiert. Sie begründet sich nach Auffassung der Bundes- und Landespolizei darin, dass die gläsernen Displays in Selbstverletzungsabsicht genutzt werden könnten, um einen Abbruch der Abschiebung zu erwirken oder auch in Fremdverletzungsabsicht gegenüber den Einsatzkräften eingesetzt werden könnten. Bei der Vielzahl von Personen bei Sammelrückführungen ist eine Kontrolle des individuellen Umgangs mit den Telefonen nicht möglich. Zudem könnten die Räumlichkeiten oder Dritte während der Abschiebung gefilmt

¹⁴ Der Prozess der Abholung liegt außerhalb der Beobachtung der Abschiebebeobachtung

¹⁵ „Die Sicherstellung eines Mobiltelefons während der Abschiebung darf nur im begründeten Einzelfall erfolgen. Liegen die Voraussetzungen für die Sicherstellung nicht mehr vor, sind die Mobiltelefone wieder herauszugeben. Vor der Sicherstellung ist den abzuschickenden Personen die Gelegenheit zu geben, sich relevante Telefonnummern zu notieren.“ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, Wiesbaden 2022, S. 41

oder fotografiert werden. Des Weiteren bestünde durch Smartphones die Möglichkeit, getätigte Aufnahmen der Räumlichkeiten ins Internet zu stellen.

Nach Aussage der Beamtinnen und Beamten werden die Mobiltelefone während des Landeanfluges auf das Zielland wieder durch die PBL¹⁶ an die Besitzer ausgehändigt.

2.3 Nachtabschiebungen

Von 7 in 2022 beobachteten Sammelabschiebungen begannen 5 Maßnahmen¹⁷ in den frühen Morgenstunden am Flughafen, sodass zumindest bei Rückzuführenden, die eine längere Anreise zum Flughafen hatten, eine nächtliche Abholsituation vorausging. Gemäß des sächsischen Leitfadens Rückführungspraxis sollen Abschiebungen, „soweit möglich, so organisiert werden, dass sie zur Tagzeit durchgeführt werden.“¹⁸ Ist eine Abschiebung zur Tagzeit nicht möglich, ist eine Vollstreckung zur Nachtzeit in Betracht zu ziehen, insbesondere, wenn dies im Hinblick auf den Abflugtermin erforderlich ist. Als erforderliche Vorlaufzeit ist insbesondere der Zeitraum einzurechnen, der erforderlich ist, damit sich der vollziehbar Ausreisepflichtige ohne unverhältnismäßige Eile reisefertig machen und das Gepäck packen kann. Weiter sind die Zeiten für eine eventuelle Aufenthaltsermittlung und eine Zusammenführung von Familien zum Flughafen, die Fahrzeiten zum Flughafen inklusive etwaiger verkehrsbedingter Verzögerungen sowie die Wartezeit am Flughafen und die Zeit, die für die dort erforderlichen Formalitäten erforderlich sind, zu berücksichtigen.

Bei einem Abholcharter nach Georgien beispielsweise begann die Zuführung der Rückzuführenden am Flughafen gegen sechs Uhr morgens. Bei der Befragung durch die Abschiebebeobachterin gaben Rückzuführende an, dass sie gegen 00:00 Uhr aus dem häuslichen Umfeld abgeholt wurden.

Aus nächtlichen Abschiebungssituationen ergeben sich auch weitere Probleme, wie die Erreichbarkeit von Freunden und Familien. Auch das Ausschöpfen von möglichen Rechtsmitteln könnte sich während der Nacht deutlich schwieriger gestalten als zu den gängigen Bürozeiten.

Die im Forum diskutierten Fälle, für die Sachsen zuständig war, wurden von den behördlichen Vertretern mit den Vorgaben der Zielländer begründet. Diese geben konkrete Zeitfenster vor,

¹⁶ PBL = „Personen-Begleiter-Luft“ - siehe Glossar

¹⁷ 22.09. 6 Uhr Beginn Zuführung zum Abholcharter nach Georgien, 19.10.;23.11.;14.12. je 7 Uhr Beginn Zuführung zum Charter nach Tunesien und 21.12. 6 Uhr Beginn Zuführung zum Charter nach Ägypten

¹⁸ Durchführung der aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen über die Beendigung des Aufenthalts Leitfadens Rückführungspraxis, Sächsisches Staatsministerium des Inneren, Dresden 2022, S.11

in denen der Abschiebungsflug im Zielland eintreffen muss. So soll eine Abfertigung der Ankommenden in den Behördendienstzeiten der Zielländer möglich sein. Die Sammelrückführungen nach Georgien kommen beispielsweise zumeist gegen 18 Uhr Ortszeit am Zielflughafen an. Dies sei der Grund für den frühen Beginn der Abschiebungsmaßnahmen.

2.4 Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Bei allen beobachteten Sammelabschiebungen waren Dolmetscher bzw. Dolmetscherinnen in der jeweiligen Landessprache vor Ort. In der Regel gab es jeweils einen männlichen und einen weiblichen Dolmetscher.

2.5 Umgang mit Gepäck

Für die Gepäckmitnahme gelten die jeweiligen Regeln der Fluggesellschaften. Da jedoch die mitreisenden PBL zumeist nur Handgepäck mitführen und die Charterflüge in der Regel nicht voll ausgelastet sind, gibt es die Möglichkeit den Rückzuführenden das nicht benötigte Gepäckkontingent zur Verfügung zu stellen. Bei den beobachteten Sammelabschiebungen stellte die Gepäckmitnahme am Flughafen kein Problem dar.

Es wurde allerdings mehrfach beobachtet, dass Personen, die aus Abschiebungshaft oder aus Strafhaft zugeführt wurden, sehr wenig Gepäck oder teilweise kein Gepäck mit sich führten. Nach Aussage der befragten Beamtinnen und Beamten besaßen die Rückzuführenden keine persönliche Habe oder weigerten sich, ihr Gepäck einzupacken. An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die Abschiebungsbeobachtung nur die Vorgänge am Flughafen beobachten kann und keinen Einblick in die Abläufe der Zuführung hat. Inwieweit die Rückzuführenden ausreichend Zeit zum Packen hatten, befand sich auch außerhalb der Beobachtungsphase.

Bei beobachteten Fällen, bei denen die Rückzuführenden nicht witterungsgemäß gekleidet waren, bekamen die Betroffenen die Möglichkeit, sich am Flughafen witterungsgerecht zu kleiden oder sich mit einer Decke zu schützen.

Laut Auskunft der Landesdirektion Sachsen besteht auch nach der Abschiebung ins Zielland die Möglichkeit, den Rückzuführenden persönliche Habe nachzusenden.

2.6 Handgeld bei Mittellosigkeit

Es besteht die Möglichkeit, dass Rückzuführende nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um sich im Zielland beispielsweise eine Fahrkarte für die Weiterreise zu kaufen oder sich nach der Ankunft mit Verpflegung auszustatten. Für solche Fälle ist die Auszahlung eines Handgeldes gedacht.¹⁹

Die Regeln für die Auszahlung von Handgeld sind von Bundesland zu Bundesland verschieden. In zahlreichen Bundesländern wie Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Thüringen und Sachsen wurden hierfür Regelungen in einem Handgelderlass zusammengefasst.

Bei Rückzuführenden aus Sachsen kann bei Feststellung der Mittellosigkeit ein Handgeld von bis zu 50 Euro ausgezahlt werden. Dies ist jedoch, wie auch in den anderen Bundesländern, eine freiwillige Leistung und liegt im Ermessen des jeweils zuständigen Behördenmitarbeiters bzw. der Behördenmitarbeiterin. Positiv ist zu erwähnen, dass in allen beobachteten Fällen aus Sachsen das Handgeld bei Feststellung der Mittellosigkeit an Rückzuführende ausgezahlt wurde.

Schwieriger verhielt sich die Situation bei Rückzuführenden aus anderen Bundesländern, welche für eine Sammelabschiebung zum Flughafen Leipzig/Halle gebracht wurden. In diesen Fällen gilt, dass mittellose Rückzuführende auf ihre Mittellosigkeit aufmerksam machen müssen. Behördlicherseits kann dann ein Handgeld ausgezahlt werden, bei nachfolgender Rückerstattung des jeweilig zuständigen Bundeslandes.

In den meisten Fällen wissen die Rückzuführenden aber nicht um die Möglichkeit der Auszahlung von Handgeld und werden am Flughafen auch nicht über diese Möglichkeit informiert. Dieser Umstand, wurde im Forum besprochen.

2.7 Familientrennungen

Nach dem Leitfaden zur Rückführungspraxis soll möglichst auf die getrennte Rückführung von Familienmitgliedern verzichtet und die gemeinsame Abschiebung vollzogen werden. Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung kann eine getrennte Abschiebung vollzogen

¹⁹ „Die abzuschiebenden Personen sollen über genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung verfügen.“ Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, Jahresbericht 2021, Wiesbaden 2022, S. 41

werden, wenn mindestens ein personensorgeberechtigtes Familienmitglied für das betreuungsbedürftige Kind im Land verbleibt. Beobachtet wurde auch die Trennung beziehungsweise der Versuch der Trennung von Familien. Hierbei konnten möglicherweise nicht alle Fälle dokumentiert werden, da die Familienzugehörigkeit der Rückzuführenden auf den der Abschiebungsbeobachtung zur Verfügung gestellten Listen nicht erkennbar war.

Die Familientrennungen wurden im Forum diskutiert. Sie begründen sich nach Einschätzung der Behörden darin, dass Familienmitglieder vielfach abtauchen oder getrennt aufhältig sind, um der Abschiebung zu entgehen. Entsprechend des Leitfadens zur Rückführungspraxis werden die Trennungen durch die sächsischen Behörden erst vollzogen, wenn der Trennung ein gescheiterter Abschiebungsversuch vorausgegangen ist.

Diese Informationen können von der Abschiebebeobachtung nicht überprüft werden, weil der Abschiebebeobachtung keine Kenntnisse darüber vorliegen, um den wievielten Abschiebeversuch es sich jeweils handelt und zudem der Prozess der Beobachtung erst am Flughafen beginnt.

2.8 Umgang mit vulnerablen Gruppen

Beobachtet wurden der Versuch und der Vollzug der Abschiebung zweier schwangerer Frauen bei einer Sammelabschiebung nach Georgien²⁰. Hier lag die Zuständigkeit bei einem anderen Bundesland als Sachsen.

Nach der Gesetzeslage ist eine, die Reisetauglichkeit nicht beeinträchtigende Schwangerschaft einer rückzuführenden Person kein Grund, die Abschiebung auszusetzen. Demnach sind schwangere Frauen bis zum Beginn des Mutterschutzes abzuschicken. Die Abschiebung schwangerer Frauen, auch mit Blick auf die erhöhte psychische Belastung, wurde im Forum diskutiert.

An anderen Flughäfen gibt es bei Sammelabschiebungen teilweise separate Räume, in denen sich Familien mit kleinen Kindern während der Wartezeit am Flughafen aufhalten können. Diese Räume dienen auch dazu, Kinder vor dem Anblick von Gewalt bei der Ausübung von unmittelbarem Zwang zu schützen. In Leipzig gibt es keinen kindgerechten Raum. Für die Betreuung von Kindern befinden sich zwar in einer Ecke des Wartebereiches ein Teppich und

²⁰ Die Besonderheit bei dieser Abschiebung war, dass es sich hierbei um einen Abholcharter handelte und die Rückzuführenden bereits am Flughafen Leipzig/Halle an das georgische Personal übergeben wurden.

ein Fernsehgerät, aber dieser Bereich ist räumlich nicht vom normalen Wartebereich abgetrennt. Die Optionen für räumliche Trennung wurde im Forum diskutiert.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wäre es ratsam, einen optisch abgetrennten Bereich für die Betreuung von kleineren Kindern zu ermöglichen.

Zu den vulnerablen Gruppen gehören auch kranke Personen wie beispielsweise Suchterkrankte oder chronisch psychisch kranke Personen. Da der Abschiebungsbeobachtung allerdings keine gesundheitsrelevanten Informationen über die Rückzuführenden vorliegen und zum Gesundheitszustand der jeweiligen Personen nur Mutmaßungen angestellt werden können, werden hierzu keine Ausführungen gemacht.

3. Beobachtung von Einzelmaßnahmen

Bei Einzelmaßnahmen wird in begleitete und unbegleitete Maßnahmen unterschieden. Am Leipziger Flughafen werden sowohl begleitete als unbegleitete Abschiebungen sowie Dublin-Überstellungen durchgeführt.

Bei unbegleiteten Maßnahmen werden die Rückzuführenden, wie auch bei Sammelmaßnahmen, in der Regel von Bediensteten einer Landespolizei an die Bundespolizei übergeben.

Bei unbegleiteten Maßnahmen werden diese nur bis zum Einstieg in das Flugzeug begleitet. Bei begleiteten Maßnahmen fliegen PBL mit und übergeben den Rückzuführenden im Zielland an das dort zuständige Personal. Sowohl bei begleiteten als auch bei unbegleiteten Maßnahmen kann es vorkommen, dass aus medizinischen Gründen ein Arzt bzw. eine Ärztin den Flug begleitet. Bei den Flügen handelt es sich um normale Linienflüge.

Bei den beobachteten unbegleiteten Einzelmaßnahmen²¹ behielten die Rückzuführenden während der gesamten Zeit am Flughafen ihr Mobiltelefon bei sich. Die freie Nutzung war möglich.

Anders als bei den Sammelchartern steht den Rückzuführenden bei Einzelmaßnahmen nur das übliche Kontingent für Freigepäck der jeweiligen Fluggesellschaft zur Verfügung. In den beobachteten Fällen überschritt das Gepäck der Rückzuführenden diese Vorgaben jedoch nicht.

²¹ Begleitete Einzelmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum nicht beobachtet.

Auffällig war, dass in allen Fällen keine Dolmetscherin bzw. Dolmetscher vor Ort war und die Bediensteten teilweise versuchten, sich mit Online-Übersetzungstools zu behelfen.²² Dieser Sachverhalt und Alternativen wurden im Forum diskutiert. Der Zugang zu Online-Dolmetscherdiensten sollte in Erwägung gezogen werden.

Eine weitere Schwierigkeit bei den Einzelmaßnahmen ist, dass es den Bundespolizistinnen und -polizisten nach eigenen Aussagen nicht möglich ist, ein Handgeld auszuzahlen, falls Mittellosigkeit Rückzuführender festgestellt wird. Die Möglichkeiten der Handgeldauszahlung bei Einzelmaßnahmen wurden im Forum erörtert.

²² „Die Verständigung zwischen den abzuschiebenden Personen und den Vollzugsbediensteten soll während der gesamten Maßnahme gesichert sein. Die Übersetzung durch Dolmetscherinnen oder Dolmetscher im Falle von Verständigungsschwierigkeiten kann nicht durch die schriftliche Information über den Ablauf der Maßnahme und die Rechte ersetzt werden.“ Standards für Abschiebungen, Nationale Stelle zur Verhinderung von Folter, S.2, 2019

4. Zusammenarbeit mit Bundespolizei und Landesdirektion

Die Zusammenarbeit der Abschiebungsbeobachtung mit der Bundespolizei wie auch der Landesdirektion Sachsen gestaltete sich vertrauensvoll. Alle befragten Personen waren auskunftsbereit und um Transparenz bemüht. Alle Fragen der Abschiebungsbeobachtung wurden beantwortet und gegebenenfalls wurden Sachverhalte auch erläutert. Es wurden Gespräche mit den zuführenden Bediensteten der Landespolizeien, den Bediensteten der Bundespolizei, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesdirektion, den FRONTEX-Beobachterinnen und -Beobachtern, den Dolmetscherinnen und Dolmetschern und dem medizinischen Personal geführt.

Die Teilnahme an den obligatorischen Vorbesprechungen für Sammelabschiebungen wurde der Abschiebungsbeobachterin ermöglicht. Die Abschiebungsbeobachtung ist zum festen Bestandteil von Rückführungsmaßnahmen geworden.

Aus Sicht der Abschiebungsbeobachtung wurden artikulierte Handlungserfordernisse ernst genommen, als konstruktiv gewertet und lösungsorientiert erörtert.

5. Fazit und Ausblick

Der Beginn der Beobachtung am Flughafen Halle-Leipzig zeichnete sich durch eine gute Auskunftsbereitschaft und das Bemühen aller Beteiligten um Transparenz aus. Die überwiegende Mehrzahl der beobachteten Abschiebungen verlief ohne außergewöhnliche Vorkommnisse.

Wie im Bericht dargelegt gibt es aber auch diskussionswürdige Sachverhalte, wie die Regularien für die Auszahlung von Handgeld, Nachtabschiebungen und nächtliche Abholsituationen, der fehlende Einsatz von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei Einzelmaßnahmen oder den Umgang mit vulnerablen Gruppen.

Diese Sachverhalte wurden im Forum diskutiert und deren Handhabung beziehungsweise die Umsetzung von geplanten Änderungen sollte weiter im Blick bleiben.

6. Begriffe und Abkürzungen

Abholcharter	Bei einem Abholcharter handelt es sich um Sammelcharter, mit dem die Rückzuführenden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der zuständigen Stellen des Zielstaates abgeholt werden. Die Rückzuführenden werden demnach bereits in Deutschland in die Zuständigkeit des Zielstaates übergeben.
Abschiebung	Eine Abschiebung ist eine zwangsweise Durchsetzung der Ausreisepflicht einer ausländischen Person,
Anlaufbescheinigung	Im Falle des Abbruchs einer Abschiebung wird der Person, dessen Abschiebung abgebrochen wurde, eine Anlaufbescheinigung ausgestellt mit der sich die Person am nächst möglichen Tag in seiner beziehungsweise ihrer zuständigen Ausländerbehörde melden muss, sofern die Person aufgrund eines Haftbeschlusses nicht anderweitig untergebracht wird.
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [www.bamf.de]
Charter/Charterflug	Charter beziehungsweise Charterflüge sind Maßnahmen, bei denen ein eigens für den Zweck der Abschiebung oder der Überstellung ein angemietetes Flugzeug genutzt wird.
Dublin-III-Verordnung	Die Dublin-III-Verordnung ist eine europäische Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Verordnung (EG) Nr. 604/2013)
Dublin-Überstellung (DÜ)	ist die Rückführung von Personen in ein europäisches Land (oder Schweiz, Norwegen, Lichtenstein oder Island), welches nach der Zuständigkeitsbestimmung für die Asylangelegenheit der Betroffenen zuständig ist.
EU-Rückführungsrichtlinie	Richtlinie 2008/115/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger
Festhaltegurt	Der Festhaltegurt ist ein Hüftgurt mit Handfixierungsteilen, bei dem die Hände am Körper fixiert und ggf. auch die Füße gefesselt werden können.
FRONTEX	FRONEX ist die europäische Agentur für Grenz und Küstenwache. [https://frontex.europa.eu]

Handgeld	Im Zusammenhang mit einer Abschiebung bedeutet Handgeld eine bestimmte Geldsumme, die an mittellose Rückzuführende gezahlt wird, um damit dringendste Ausgaben im Zielland zu bezahlen, wie beispielsweise die Weiterreise im Zielland.
Linienflug	Ein Linienflug ist ein regulärer Regelflug, der im Flugplan einer Luftverkehrsgesellschaft verankert ist.
Spuckschutz	Ein Spuckschutz ist eine Gesichtshaube, die andere davor schützen soll vom Träger des Spuckschutzes angespuckt zu werden. Das Gesichtsfeld der Haube ist mit einer Gage ausgestattet, die es dem Träger ermöglicht hindurchzusehen, eine freie Atmung ist sichergestellt.
PBL	Personen Begleiter Luft sind Bundespolizistinnen und -polizisten, die die Rückzuführenden während der gesamten Abschiebung, in der Regel bis zur Übergabe im Zielland begleiten. Sie haben eine Sonderausbildung für den Einsatz bei Abschiebungen erhalten, die regelmäßig aktualisiert werden muss. anders als im üblichen Dienst wird während der Abschiebung keine Uniform und auch keine Waffe getragen.
UNHCR	Das UN-Flüchtlingshochkommissariat.
Vulnerable Personen	Dies sind Personen, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Hierunter fallen beispielsweise, Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Schwangere, Menschen mit Behinderungen und/oder schweren körperlichen Einschränkungen sowie Personen mit psychischen Erkrankungen.
WHO	Weltgesundheitsorganisation
ZS	Zielstaat
Zuführung	Im Zusammenhang mit dem Abschiebungsprozess ist hier die Zuführung aus dem Ausreisegewahrsam, der Abschiebungshaft, der Strafhaft oder privaten Wohnsituationen zum Flughafen gemeint.